

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1930)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Reden und Schweigen. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Glossen zu „Opfermahl anstatt Kommunionandacht“. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Reden und Schweigen.

Unser Schweizerdichter Heinrich Federer hat in einem seiner italienischen Geschichtlein meisterhaft geschildert, wie dem Priester so viele Gelegenheiten geboten sind, Worte voll Trost und Gnade und Segen zu sprechen und wie dieser edle Gebrauch der Zunge dem katholischen Priester einen eigenartigen, weihvollen Charakter gibt.

Denken wir an das Lob Gottes, das er im Brevier zum Himmel emporsendet, an die Aussaat des göttlichen Wortes in Predigt, Unterricht und Christenlehre, an die Aus spendung der verschiedenen hl. Sakramente, an die Worte des Trostes und die heilsamen Ratschläge, die er so oft erteilt. Welch ein Riesenskapital von Segen und Verdienst muss in einem langen, treuen Priesterleben still und verborgen zusammenströmen, wenn die Zunge ihres verantwortungsschweren Amtes stets klug und weise gewalt hat.

Die Sprache ist eines der grössten und kostbarsten Dinge auf Erden. Sie stellt ein Abbild dar vom „Worte Gottes“, der zweiten Person der heiligsten Dreifaltigkeit. In diesem unendlichen und anbetungswürdigen Worte spricht Gott von Ewigkeit her sich selbst, sein ganzes Wesen und seine unermessliche Herrlichkeit aus.

Auch die uns umgebende sichtbare Welt ist ein Bild, ein Abglanz, eine Offenbarung Gottes. Sie ist das zum Teil nach aussen erstrahlende, geoffenbarte Wort des ewigen Vaters.

So ist auch die Sprache des Menschen ein Spiegelbild seines Innern und eine Präzisierung seiner innersten Gedanken, seiner unsichtbaren Seelenwelt.

Mit der Gewalt seiner Rede vermag der Volkstribun eine zahlreiche Menschenschar zu begeistern und fortzureissen; mit ihr führt der Feldherr seine Armeen zu Sieg und Ehre; mit ihr werden Gesetze verkündet, welche das Licht und die Kraft der Nationen bedeuten.

Auch die Religion hat in der Sprache ein Mittel zur Entwicklung des Menschen, zur Vollendung seines Charakters, zur Ausbreitung der christlichen Gedanken, ein Mittel, um Blumen der Tugend, der Freude auf die Pfade dieses Lebens zu streuen, die sonst öde und einsam wären wie die Sandflächen einer dürren Wüste.

„Das Herz des Weisen unterweiset seinen Mund und macht auch annehmlich seine Lippen. Honigseim sind wohlgeordnete Worte, süss der Seele, Heilung den Gebeinen.“ (Sprichw. 16, 23—24.) Wem sollte dieses Lob mehr gelten als dem Priester, der in langer Lebenszucht und Lebenserfahrung die hohe Kunst des Redens und des Schweigens am rechten Ort und zur rechten Zeit sich erworben hat?

Ihm ist in hohem Masse eigen die wahre, die reine, die liebevolle, die weise Zunge. Darum auch im Jenseits als ewiger Lohn für den guten Gebrauch des Gottesgeschenkes die Sprache der jubelnden Zunge.

Die Zunge ist aber, wie die tägliche Erfahrung uns lehrt, für manche Menschen das tätigeste Instrument des Bösen und der Lüge. Sie dient ihnen als Kanal, durch den sich das Herz all seiner Bosheit entleert. Dann ist sie der gefälligste Vermittler für sämtliche menschlichen Leidenschaften, für Neid und Hass, für gekränkte Eigenliebe und Eifersucht, für Unkeuschheit und Rachegelüste. „Tod und Leben ist in der Zunge Gewalt.“ (Sprichw. 18, 21.) „Ein böses Wort verdirbt das Herz; vier Dinge entspringen daraus: Gutes und Böses, Leben und Tod, und hierüber gebietet die Zunge.“ (Sprichw. 37, 21.)

Auch für den Priester gibt es zahlreiche Anlässe, wo er in Gefahr kommt, die Gottesgabe der Sprache nicht gut zu gebrauchen.

Der Fall wiederholt sich leider in den verschiedensten Variationen fast jeden Tag. Es ist ja gut, wenn ein Priester edle, namentlich pastorell eingestellte Freundschaften mit Laien unterhält, aber das lässt sich nicht leugnen, dass selbst aus gutgemeinten Freundschaften nicht selten üble Folgen erwachsen. Wie leicht mag sich in die freundschaftliche Konversation, namentlich bei frohem Trunk, ein Wort der Kritik, des Tadels, der Verkleinerung gegenüber dem Pfarrer A. oder dem Vikar B. oder auch gegenüber der kirchlichen Obrigkeit einschleichen. Eine solche Mitteilung macht dann oft die Runde im näheren und ferneren Umkreis und richtet nicht selten arges Unheil an, indem bei Besetzung von Stellen, bei Vakanzen, bei Beförderungen massgebende Instanzen sich jener Aeusserungen erinnern und darnach handeln. Manchem Mitbruder ist durch solche verba volantia eine tiefe Wunde geschlagen worden.

Mitbrüderliches Solidaritätsgefühl sollte stets den Mantel der Liebe bereit halten, um vorkommende Fehler von Confratres diskret zu behandeln und die Ehre des Mitbruders als unantastbares Kleinod zu schützen.

Wie schön wäre es, wenn der gesamte Klerus, als das Offizierskorps des obersten Generalissimus, vom unverletzlichen Solidaritätsgefühl durchdrungen, statt Kritik über Mitbrüder nur Worte und Handlungen der Liebe und herzlichen Sympathie, das harmonische Zusammenklängen aufrichtiger Kollegialität, reiner, echt priesterlicher, übernatürlicher Freundschaft künnte und übte.

Wie manches Kreuz würde von Priesterschultern verschwinden, wenn diese Liebe mehr zur Herrschaft käme. Und wie viel mehr Segen würde auf unserem pastorellen Wirken ruhen, wenn diese gegenseitige edle Freundschaft sich frei und ungehemmt entfalten könnte.

Es macht einen schlechten Eindruck, wenn ein Arzt die Methoden und Ansichten seines Kollegen, der den Patienten vielleicht vorher behandelt hat, heruntersetzt und verkleinert. Einen noch schlimmern Eindruck muss es auf Laien hervorrufen, wenn ein Priester seine Amtsbrüder lieblos kritisiert, ihre Amtshandlungen benörgelt, ihnen Fehler andichtet, ihre Schwächen vergrössert, ihrer Ehre zu nahe tritt. Des Bruders Ansehen wird dadurch geschmälert, vielleicht zerstört, aber auch des Kritikers Ehre gewinnt nichts.

Mit feiner Seelenkenntnis hat der hl. Augustinus an die Wände seines Refektoriums die Worte hinschreiben lassen: „Hier darf über Abwesende nichts Nachteiliges gesprochen werden.“ Gerade bei fröhlichen Zusammenkünften besteht ja die Gefahr, dass im Reden die Klugheit oder Liebe, oft beide miteinander, zu Schaden kommen.

Es ist keine leichte Sache, im Reden und Schweigen immer den rechten Weg einzuhalten. Nicht stumpfsinnig und wortkarg und dadurch ein Freudenverderber sein, aber doch nicht zuviel und nie lieblos reden. Nicht feige sein und stets mutvoll der Wahrheit Zeugnis geben, dabei aber die Ehre des Nächsten wie ein Kleinod behandeln. Nicht weltliche und alltägliche oder gar zweideutige Gespräche führen und doch dem Empfinden und Fassungsvermögen eines Jeden einführend entgegenkommen. Jede Unaufrichtigkeit und Zweizügigkeit meiden und dabei niemanden verletzen oder zurückstossen. Wer will dieses Ideal restlos verwirklichen?

Auf keinem Gebiet scheint mehr Wachsamkeit und Kampfbereitschaft notwendig zu sein als in bezug auf die Herrschaft über die Zunge. Und wenn der fromme Job einen Bund geschlossen hat mit seinen Augen, so haben wir allen Grund, dieses hl. Bündnis auch auf die Zunge auszudehnen, unsomehr, als hier das ernste Wort des hl. Bernhard besonders gelten mag: *In ora laicorum nugae nugae sunt, in ore sacerdotum blasphemiae.* Hier findet sich ein weites, fast unerschöpfliches Arbeitsfeld für das *examen particulare*, das zum eisernen Bestand der priesterlichen Aszese gehört.

Wie schön und sinnig lehrt uns die Kirche täglich beten: *Munda cor meum ac labia mea omnipotens Deus, qui labia Isaiae calculo mundasti ignito.*

Aber der Preis ist des Kampfes wert. Von den Zungensünden strömt unsagbares Unheil aus, wie die Epistel des hl. Jakobus in ergreifender Anschaulichkeit schildert. Die Beherrschung der Zunge, das rechte Schweigen und rechte Reden dagegen bedeutet einen schönsten Sieg über einen unserer gefährlichsten Feinde. Dieser Sieg verleiht

grossen Seelenfrieden, befruchtet das pastorelle Wirken, bringt das Glück eines ruhigen Gewissens und macht die Sterbestunde leichter.

Dr. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Beichtgelegenheit und öftere Kommunion.

Zur „Rationierung“ der Beichten, von der in der letzten Nummer der Kirchenzeitung die Rede war, dient es, auch an Werktagen vor und, wo mehr als ein Priester ist, auch während der hl. Messe den Gläubigen Gelegenheit zum Beichten zu geben. Es wird dies für Anfänger in der täglichen heiligen Kommunion wünschenswert sein; denn erst nach und nach wird sie der Beichtvater dazu bringen, auch ohne Beicht längere Zeit zu kommunizieren. Es wird dadurch sodann auch solchen, die in alten, schwer sündhaften Gewohnheiten verstrickt sind, möglich, unauffällig öfter zu beichten und durch die öftere, ja tägliche heilige Kommunion ihrer Sklavenketten los zu werden. Ist man besonders in den Landkirchen überall so weit? Hört man nicht immer noch: „Während der Woche wird nicht beichtgehört. Das fangen wir nicht an“. Dann will man auch das Dekret Pius X. nicht ernstlich durchführen. Dann will man auch nicht gutgewillte, aber schwache Gewohnheitssünder aus der Knechtschaft Satans befreien. Warum soll man nicht gerade dadurch den Samstag Abend und Sonntag Morgen entlasten und den seltener Beichtenden Platz machen, dass man alle jene während der Woche beicht hört, die kommen wollen? Besonders der Freitag als Busstag passt ja ausgezeichnet zum Beichten.

Hauskranke sollten regelmässig jeden Monat Gelegenheit haben, zum Empfange der heiligen Sakramente und denen, die es wünschen, wolle man wöchentlich, ja wo möglich, mehrmals in der Woche die heilige Kommunion bringen. Man soll den Kranken dieses Gnadengeschenk offerieren, denn viele wagen es nicht, den Priester darum zu bitten, weil sie fürchten, ihm lästig zu fallen. Priester, die diesbezüglich zu grossen Opfern bereit sind, werden es erleben, dass sie auch die Gesunden viel leichter zur täglichen heiligen Kommunion bringen.*

Dekret über die tägliche und öftere Kommunion und Kinderkommuniondekret.

Die tägliche heilige Kommunion in einer Gemeinde einzubürgern ist die Durchführung des Dekretes über die Erstkommunion der Kleinen, das nach 20 Jahren leider noch an gar vielen Orten nicht durchgeführt ist. Dass man in einer Pfarrei allen Kindern bis zum zehnten Lebensjahr die Kommunion vorenthält, ist ganz bestimmt eine Unterlassung, die der göttliche Kinderfreund nicht so leicht nimmt wie manche Seelsorger. Je früher der Heiland ins Herz kommt, desto öfter und freudiger soll er wiederkommen. Mit der Frühkommunion soll und muss sich die öftere und tägliche Kinderkommunion verbinden. M.

* Man beachte bezüglich der Krankenkommunion wieder Can. 858 § 2: Kranke, die schon seit einem Monat darniederliegen, ohne sichere Hoffnung, bald gesund zu werden, können auf den klugen Rat des Beichtvaters hin die heilige Kommunion ein oder zweimal in der Woche empfangen, auch wenn sie eine Medizin (Pillen, Pulver etc.) oder etwas Flüssiges (Milch, Bouillon etc.) vorher genossen haben. D. Red.

Glossen zu „Opfermahl anstatt Kommunionandacht“.

In Nummer 50 vom 11. Dezember 1930 dieses Blattes spricht Liturgicus seine Gedanken „zur Förderung der öftern Kommunion“ aus. Wie sehr wir das erwähnte Ziel mit allen dienlichen und wirklichen Mitteln zu erreichen bestrebt sind, so sehr müssen wir alle undienlichen und unwirklichen Mittel zur Förderung der öftern Kommunion ablehnen. Darum seien uns einige Glossen gestattet. Sie wollen nichts anderes, als extrem gefasste und geäusserte Gedanken zur goldenen Mitte zurückführen.

1. Unbedingte Vorbedingung zur Förderung der öftern Kommunion ist eine richtige Erfassung der dogmatischen Wahrheiten über Messopfer und Kommunion. *Nihil volitum nisi praecognitum* gilt auch da. Wie kann von diesem Gesichtspunkte aus unser Liturgicus die Sätze wagen:

a. „In der Opferung der hl. Messe wird tatsächlich das Opferlamm dargebracht“? Was soll denn das für ein Opferlamm sein? Das Opferlamm des neuen Bundes ist es sicher nicht, denn Christus wird erst gegenwärtig durch die Wandlung. Die Dogmatiker und andere Liturgiker erblicken in der Opferung lediglich eine liturgische Segnung des Brotes und Weines, die dadurch für die Konsekration bestimmt werden. Unter keinen Umständen aber ist die Opferung eine „tatsächliche“ Darbringung des Opferlammes zu nennen.

b. „Diese, dem Wesen des Opfers entsprechende, Kommunionweise sollte wieder durchgeführt werden.“ Liturgicus spricht von der hl. Kommunion der Gläubigen während der hl. Messe. — Was soll das heissen: „diese dem Wesen des Opfers entsprechende Kommunionweise“? Soll das sagen, die Kommunion der Gläubigen gehöre zum Wesen des Opfers? Doch wohl nicht. Auch der hl. Bellarmin begnügt sich mit der Kommunion des Priesters, die er allerdings auch zum Wesen des Messopfers rechnet. Wohl die meisten Theologen verlegen aber das Wesen des Messopfers nur in die Konsekration und betrachten auch die Kommunion des Priesters nur als integrierenden Teil des Opfers. — Oder soll der Ausdruck sagen, die hl. Kommunion sei etwas Opferbezügliches? Dann ist er allerdings korrekt, aber opferbezüglich ist jede hl. Kommunion, sei sie wann immer gespendet. Jede Kommunion ist wesentlich Opfermahl, aber kein Opfer ist wesentlich Kommunion.

c. „Aber bei der wirklichen Erneuerung des Kreuzesopfers, den mitopfernden Gläubigen gegenüber, erlaubt man sich, die ganze Opferhandlung auf den Kopf zu stellen, ihren tiefsten Sinn zu zerstören.“ Muss da nicht jeder gemässigte Liturgicus über diese Behauptungen nachdenklich und stutzig werden? Seit wann ist ein Messopfer ohne Kommunion der Gläubigen eine auf den Kopf gestellte Opferhandlung? Seit wann ist der tiefste Sinn der Opferhandlung die Kommunion der Gläubigen?

d. Fast komisch wirken die angestrengt herbeigezogenen Beweise, dass es nach der hl. Kommunion nicht auf „langatmige“ Danksagungsgebete, sondern auf „die Danksagung im Tagewerk, im Lebenssturm, an der Arbeitsstätte“ ankomme. Wie eilends Maria ins Gebirge gegangen ist, ob sie nicht doch noch ein Viertelstündchen in Danksagung verweilte, ob man die ersten Christen

schon durch das *Ite missa* erst aufgefordert hat, „davon zu laufen“, ist nicht so ganz ausgemacht. — Doch direkt betrübend ist die Verbreitung und Lancierung des Gedankens, dass die Augenblicke nach der hl. Kommunion, die die kostbarsten sind propter Christum realiter praesentem, der als „*res et sacramentum*“ gna-denbringend, d. h. seelenstärkend und heilend wirkt, anders als in innigem Zwiegespräch mit dem gegenwärtigen Herrn verlebt werden dürfen. Die alte Praxis, die etwa eine Viertelstunde Danksagung verlangte, darf gerade aus diesem dogmatischem Grunde nicht preisgegeben werden.

2. Zur Förderung der öftern Kommunion trägt die gewissenhafte und genaue Einhaltung der diesbezüglichen kirchlichen Gesetze und liturgischen Bestimmungen bei. Massgebend ist Can. 846 des C. I. C., der, wahrscheinlich wegen seiner überwältigenden Klarheit, von unserem Liturgicus nicht angeführt wird. Er hat folgenden Wortlaut: „Paragraph 1: *Quilibet sacerdos intra Missam, et, si privatim celebrat, etiam proxime ante et statim post, sacram communionem ministrare potest, salvo praescripto can. 869. Paragraph 2: Etiam extra Missam quilibet sacerdos eadem facultate pollet ex licentia saltem praesumpta rectoris ecclesiae, si sit extraneus.*“ Es ist also durch das kanonische Recht sanktioniert, dass jeder Priester sowohl ausserhalb der hl. Messe, als auch unmittelbar vorher, als auch in der hl. Messe, als auch gleich nachher die hl. Kommunion spenden darf. Das ist ohne jeden Abstrich, ohne jede beschränkende Bestimmung gesagt, nicht einmal *ex rationabili causa* ist irgendwo hinzugefügt. Nur der fremde Priester, der ausserhalb der hl. Messe in fremder Kirche die hl. Kommunion austeilten will, darf dies nur mit der *licentia saltem praesumpta rectoris ecclesiae*. — Wie kann da unser Liturge von einem „Missbrauch“ reden, wenn ehrwürdige Schwestern vor der hl. Messe kommunizieren? Hat das kanonische Recht „Missbräuche“ sanktioniert? Wer gibt ihm das Recht, Mitchristen des Missbrauches zu behelligen, die ihr gutes, sanktioniertes Recht gebrauchen? Man verstehe uns recht. Wir befürworten aus liturgischen Gründen die hl. Kommunion der Gläubigen nach der Kommunion des Priesters in der hl. Messe. Aber auch die Kommunion ausser der hl. Messe, ja unmittelbar vorher oder gleich nachher ist ein zu Recht bestehender Gebrauch und durchaus kein Missbrauch. — Auch der von der Redaktion herangezogene Can. 863 will Can. 846 selbstverständlich nicht aufheben und spricht deswegen keineswegs spezifisch von der hl. Kommunion in der hl. Messe, sondern allgemein von der hl. Kommunion „beim Besuch der Messe“.

Doch unser Liturgicus erhofft den Vollbeweis für seine einrichtige Gedankenhaltung aus dem *Rituale Romanum* zu erbringen. „Wir wollen die Gläubigen unterweisen, nur in Ausnahmefällen ausser der hl. Messe zu kommunizieren und uns selbst an die Vorschrift des *Rituale Romanum* halten, das im Tit. IX c. 2, Nr. 11 sagt: „*Intra Missam autem communicatio populi statim post communionem sacerdotis celebrantis (nisi quandoque ex rationabili causa proxime ante aut statim post Missam privatim sit facienda)*“.“ — Also während die ganze Welt im Argen liegt, während von allen Seiten an den Grund-

mauern der Kirche gerüttelt wird, während allüberall offensichtlich der Kampf gegen das Wesen des Christentums geführt wird, in einem Augenblick, wo Sein oder Nichtsein der christlichen Gesellschaft die Frage ist, soll sich der Priester als Sachwalter Gottes und der Kirche mit solchen im Grunde unnützen und praktisch undurchführbaren, periphersten Nebensächlichkeiten abgeben, zumal auch das Römische Rituale durchaus nicht dazu anhält. Unser Liturgicus entschuldige, aber „nur in Ausnahmefällen ausser der hl. Messe zu kommunizieren“ ist durchaus keine „Vorschrift“ des Rituale Romanum. Dazu kurz folgendes:

a. Die Stelle, die der Liturgicus im Auge hat, ist falsch zitiert. Sie findet sich im Tit. IV. c. 2, Nr. 10. — Tit. IX. c. 2 handelt über die Prozession am Feste Mariä Reinigung.

b. Der Wortlaut der zitierten Stelle ist falsch wiedergegeben. In meinem Rituale lese ich dort: „Communio autem populi intra Missam statim post communionem sacerdotis celebrantis fieri debet (nisi quandoque ex rationabili causa post Missam sit facienda), cum Orationes, quae in Missa post communionem dicuntur non solum ad sacerdotem, sed etiam ad alios communicantes spectent.“ Man beachte die Umstellung der ersten Worte, das Rituale hat: *Communio autem populi intra Missam* (im Gegensatz zur *communio populi extra Missam*), unser Liturgicus hat: *Intra Missam autem communio populi*. Dass der vom Liturgicus zitierte Satz kein Prädikat hat (*fieri debet*) mag dem Setzer zuzuschreiben sein, doch wohl weniger die ins Rituale eingesetzten Worte „proxime ante“, „statim“, „privatim“.

c. Die so zugerichtete Stelle wird von unserem Liturgicus ganz falsch ausgelegt. Sie soll beweisen, dass die hl. Kommunion nur ausnahmsweise, aus vernünftigem Grunde, ausser der hl. Messe empfangen werden soll. — Wäre diese Auffassung richtig, wie könnte dann das Rituale Romanum in den ersten neun Nummern des zitierten Kapitels 2 so genau und ausführlich und an erster Stelle die Liturgie der ausser der hl. Messe gespendeten Kommunion festlegen? Wer das Kapitel 2 genau durchliest, muss erkennen, dass die Kommunion ausser der hl. Messe nach der Auffassung des Rituale die praktisch mehr vorkommende Kommunionweise ist, denn ihr wird der Grossteil des ganzen Kapitels gewidmet. Erst Nr. 10 und 11 sprechen, das Kapitel abschliessend, von der Kommunion während der hl. Messe. Der Sinn von Nr. 10 ist offensichtlich: Die Kommunion des Volkes während der hl. Messe soll sofort nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters geschehen, wenn sie nicht dann und wann aus irgend einem vernünftigen Grunde an den Schluss der hl. Messe verlegt werden muss. Und die hl. Kommunion des Volkes während der hl. Messe soll gleich nach der Kommunion des Priesters, und nicht anderswann, in der hl. Messe stattfinden, weil die Gebete, die nach der Kommunion des Priesters gesprochen werden, sich nicht bloss auf den Priester, sondern auch auf andere Kommunikanten beziehen, d. h. weil sie in Pluralform stehen (*sumpsimus, capiamus*), aber keineswegs darum, weil diese zwei Gebetelein die beste Danksagung für die Leute bilden, wie man gerne inferierte. — Das ist der Sinn der

angerufenen Stelle des Rituale Romanum. In ihr liegt also auch nicht der geringste Anhaltspunkt, um zu einer „Vorschrift des Rituale“, „nur in Ausnahmefällen ausser der hl. Messe zu kommunizieren“, zu gelangen.

3. Zur Förderung der öftern hl. Kommunion und des Besuches der hl. Messe trägt die gebotene gute Gelegenheit zu beidem bei. Nicht alle, die der hl. Messe beiwohnen möchten oder müssen, wollen auch die heilige Kommunion empfangen. Der praktische Seelsorger wird also alle Möglichkeiten, die ihm Kirchenrecht und Liturgie offen lassen, weise ausnützen und sich nicht in eine liturgisch überbewegte Geisteshaltung einzwängen lassen. Er wird nicht während der hl. Messe eine Stunde lang die hl. Kommunion austeilern, um nachher noch einige Gebete, von denen niemand mehr recht weiss, wohin sie gehören, zu verrichten. Er wird auch diejenigen, die nur der hl. Messe beiwohnen wollen, nicht durch allzulanges Austeilern der hl. Kommunion während der hl. Messe zur Kirche hinausärgern. Er wird mit Freuden die hl. Kommunion während der hl. Messe spenden, wenn immer es praktisch ausführbar ist. Kurz: er bewahrt sich das sanktionierte Recht, die hl. Kommunion auszuteilern ausser der hl. Messe, in, vor, nach der hl. Messe, wie es dem geistlichen Nutzen aller seiner Schutzbefohlenen am förderlichsten ist und ihrer verfügbaren Zeit am angemessensten sich erweist. Practicus.

Nachschrift der Redaktion.

Wie auch aus anderen Zuschriften und Aeusserungen an die Redaktion hervorgeht, hat der Artikel „Opfermahl statt Kommunionandacht“ vielerorts Widerspruch erregt. Der Rotstift der Redaktion hatte zwar schon im Manuskript stark eingegriffen, so zwar, dass Liturgicus, nicht ohne Humor seinerseits in einem Schreiben an die Redaktion, sein Hausen mit dem kürzlichen Sturmwind in den Bäumen und Hausdächern und die Behandlung seiner Geisteskinder sogar mit dem — bethlemitischen Kindermord verglich. Trotzdem war noch manches wenigstens Missverständliche stehen geblieben, das nun von Practicus scharf unter die Lupe genommen wird.

Aber ob Practicus nicht auch etwas zu scharf ins Zeug gefahren ist? Vor allem sei festgestellt, dass der Text des Rituale Romanum von Liturgicus richtig wiedergegeben wurde. (Die Zahl IX. statt IV. des Kapitels und der Ausfall des „fieri debet“ ist dem bösen Druckfehlerteufel aufs Konto zu schreiben, wie auch Practicus loyal annimmt).

Der schwarze Verdacht einer „Zurichtung“ des Textes durch Liturgicus ist bei Practicus dadurch entstanden, dass der letztere nach dem alten, abgeschafften Rituale Romanum zitiert. Seit dem 10. Juni 1925 gilt aber das neue Rituale Romanum, „Contrariis non obstantibus quibuscumque.“

Der Priester muss sich — wie Liturgicus richtig schreibt — an die Vorschrift des Rituale halten, und diese Vorschrift besagt doch wohl, dass die Austeilung der hl. Kommunion „intra missam“ das Ordentliche sein soll, und dass nur eine „rationabilis causa“ eine private Austeilung der Kommunion unmittelbar vor oder gleich nach der Messe erlaubt macht. Wenn diese Vorschrift des Rituale in Zukunft besser eingehalten wird, als vielerorts bisher, so dass der liturgische Charakter der

hl. Messe auch als Opfermahl besser gewahrt wird, so dürften darob die Grundmauern der Kirche doch nicht ins Wanken kommen, wie Practicus zu befürchten scheint, da es sich doch um eine Vorschrift der Kirche selbst handelt. Auch Can. 846, der durch das neue Rituale Romanum präzisiert wurde, ist übrigens nicht so absolut auf Freiheit im Kommunionausteilen eingestellt, wie Practicus annimmt. Auch er enthält eine gewisse Einschränkung, die von Practicus nicht beachtet wird: „Quilibet sacerdos intra Missam et, si privatim celebrat, etiam proxime ante et statim post, sacram communionem ministrare potest . . .“

Die Danksagung nach der hl. Messe darf gewiss nicht gering geschätzt und vernachlässigt werden, in welchem Sinn die, freilich stark originellen, Ausführungen von Liturgicus missverstanden werden können. Die Danksagung wird auch im Kommunion-Dekret eingeschärft, aber doch mit Rücksichtnahme auf „eines jeden Kräfte, Verhältnisse und Berufspflichten“. (s. Leitartikel in No. 50.) Das hat Liturgicus etwas drastisch hervorheben wollen. Ob eine viertelstündige Danksagung, die für den Priester nach der hl. Messe sich ziemt, von allen Gläubigen gefordert werden soll, wie Practicus will? Geht er da selbst nicht wieder zu weit? Und über das Kommunion-Dekret hinaus?

Das „tatsächlich“ in der neunten Zeile des Artikels von Liturgicus ist im Zusammenhang von der Tatsächlichkeit des Charakters der hl. Messe auch als eines Opfermahles des Priesters und der Gläubigen aufzufassen. Klarer wäre es freilich gewesen, wenn es am Anfang des Satzes gesetzt worden wäre.

Die aktive Beteiligung der Gläubigen an der heiligen Messe durch Kommunion in der Messe und Mitbeten der Messgebete (von Pius X. soll das Wort stammen: „Man soll nicht in der hl. Messe beten, sondern die hl. Messe beten!“) gefördert zu haben, ist, gewiss auch nach der Ansicht von Practicus, eines der grössten Verdienste der liturgischen Bewegung unserer Tage. Das ist ja auch das Ziel des wohl etwas zu stürmischen Liturgicus.

So walte über beiden, Liturgicus und Practicus, das „Pax hominibus bonae voluntatis“!

Kirchen-Chronik.

Bettag und Hyspa. In der Nationalratssitzung vom 8. Dezember kam die Subvention an die Hygiene- und Sport-Ausstellung (Hyspa), die in Bern nächstes Jahr abgehalten wird, wieder zur Sprache. Der Nationalrat hatte in erster Beratung auf Antrag von Nationalrat Hoppeler (evangelische Volkspartei) beschlossen, dass die Subvention davon abhängig gemacht werde, dass die Ausstellung am Bettag geschlossen sei. Der Ständerat hatte seinerseits diese Bedingung gestrichen. In der Wiederberatung der Angelegenheit beschloss nun der Nationalrat mit grosser Mehrheit Zustimmung zum Ständerat. Der Beschluss stützte sich auf den in der Diskussion geltend gemachten juristischen Grund, dass die Schliessung der Ausstellung eine Polizeivorschrift ist, zu der nicht die eidgenössischen, sondern nur die kantonalen oder kommunalen Behörden kompetent sind. Für die Nationalräte, die noch etwas auf dem Bettag halten, war aber für den Beschluss die Mitteilung des Kommissionspräsidenten und des Bundesrates Meyer ausschlaggebend, Nationalrat Hoppeler und die

Ausstellungsleitung seien übereingekommen, die Ausstellung sei am Morgen des Bettages zu schliessen und ein Bettagsgottesdienst ins Programm aufzunehmen.

Daraufhin erklärte die katholische Fraktion durch ihren Chef, Nationalrat Dr. Walther (Luzern), der seinerzeit schon den Antrag Hoppeler unterstützt hatte, Zustimmung zur Streichung der betreffenden Subventionsbedingung.

Es ist zu hoffen, dass die private Abmachung Hoppeler-Hyspa von der Ausstellungsleitung auch übers Jahr eingehalten wird. Diese hat nun auch bezüglich der moralischen Seite der Ausstellung beruhigende Erklärungen abgegeben. Bedenken waren berechtigt: im leitenden Komitee der Hyspa sitzen u. a. der sozialistische Nationalrat Schneeberger (man denke an das letztjährige Arbeiterturnfest in Aarau) und der Berner Stadtarzt Dr. Hauswirth, der seinerzeit im Berner Stadtrat für die Euthanasie (schmerzlose Tötung) unheilbar Kranker eingetreten ist.

Förderung kinderreicher Familien. In der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember kam das folgende Postulat des Nationalrats Escher (kath.-konservat. Walliser) zur Behandlung; Herr Escher hatte es in der Sitzung vom 16. Dezember begründet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, in Anbetracht des amtlich festgestellten Geburtenrückgangs, in Rücksicht auf die Notlage der kinderreichen Familien zu Stadt und Land, von sich aus und eventuell in Verbindung mit den Kantonsregierungen unverzüglich und energisch den Kampf gegen diese Mißstände aufzunehmen, besonders:

„1. durch zweckmässige Aufklärung über die Gefahren, die mit dem künstlichen Eingreifen zum Zwecke der Geburteneinschränkung verbunden sind;

„2. durch Ehrung kinderreicher Familien;

„3. durch Begünstigung und Unterstützung der kinderreichen Familien: im Geburtsfall, in Wohnungsfragen, im Arbeits- und Anstellungsverhältnis, im Verkehrs- und in der Gesetzgebung überhaupt.

„Der Bundesrat wird ersucht, die eventuelle Notwendigkeit der Schaffung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Grundlagen beförderlichst zu prüfen und der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.“

Bundesrat Meyer erklärte, das Postulat entgegenzunehmen. Er konstatierte, dass die Theorie von der wohltätigen Wirkung der Geburteneinschränkung immer mehr verlassen wird. Volkstum und Wirtschaft haben den Nachwuchs nötig. In der Diskussion sprachen sich Sozialisten und Kommunisten wieder in der schon aus dem Zürcher Stadtrat bekannten frechen Weise über die Frage aus. Der freisinnige Häberlin (Zürich) setzte sich dagegen warm für das Postulat ein; das Volk müsse über die unheilvollen Folgen der antikonzeptionellen Propaganda aufgeklärt werden. Dr. Hoppeler, der mutige Vertreter der Evangelischen Volkspartei, wies neben der sozialen Not (Wohnungsnot) besonders, im Einklang mit Escher, auf die moralisch-religiösen Gründe der Kinderabnahme hin.

Es ist bemerkenswert, dass der Bundesstadtkorrespondent des „Luzerner Tagblatt“, das bekanntlich kürzlich von der Mutter als einer „Gebärmachine“ schrieb, in seiner Berichterstattung diesen Geist seines Blattes verrät. Mit besonderer Liebe verweilt er beim Votum des Basler Kommunisten Dr. Welti und führt

dessen Worte über die Unzeitgemässheit des Postulats Escher ausführlich dar und wörtlich seine Frage an den Rat: „Wollen Sie, meine Herren, auch von den Tausenden Arbeitslosenfrauen, die schon Kinder haben, verlangen, dass sie noch mehr Kinder gebären sollen“? Die Rede des Kommunistenhauptlings blieb aber ohne Werbekraft. Für den Volkssturm, mit dem das „Luzerner Tagblatt“ der „Kirchenzeitung“ drohte, da sie für die christliche Auffassung von Ehe und Familie eintrat, zeigten sich keine Wetterzeichen. Im Gegenteil: das Votum Escher wurde vom Rate gegen einige rote Stimmen als erheblich erklärt.

Die protestantischen „Abdankungen“ — ein Begräbnisskandal? In unserem Artikel „Zur Trauung des bulgarischen Königspaares“ (Nr. 48) hatten wir geschrieben, dass speziell die protestantischen Pastoren besser täten, in der Angelegenheit „Rom“ nicht Prinzipienlosigkeit vorzuwerfen, da sie selbst diesbezüglich im Glashaus sitzen. Wir wiesen auf ihre „Abdankungen“ hin, die nicht gerade den Geist des Herrn verraten, der nicht auf die Person der Menschen sah (Mt. 22).

Der „Protestant“, der vor allen den Vorwurf gegen Rom erhoben hatte, ereiferte sich darob und schalt uns „Pharisäer“. Er scheint nicht zu wissen, dass gerade zur Zeit in seinem, freilich bedeutend höher stehenden Schwesterorgan, dem „Kirchenblatt für die reformierte Schweiz“, eine Artikelserie zur Remedur des „Begräbnisskandals“ der „Abdankungen“ erscheint. V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Status cleri pro 1931.

Pro 1931 wird, da ein allgemein schweizerischer Status cleri erscheint, in dem auch der Status des Bistums Basel enthalten ist, kein separater Status cleri unseres Bistums herausgegeben werden.

St. Stephanstag 1930.

Pfarreien, in denen der St. Stephanstag (26. Dez. 1930) als Gemeindefeiertag mit feierlichem vormittägigem Gottesdienst begangen wird, erhalten hiermit Dispens vom Abstinenzgebot des Freitags für alle jene, welche den Feiertag feiern.

Für einen Winterkurort des Berner Oberlandes wird für die Zeit von Weihnachten an bis Ende Jan. (ev. nur über d. Feiertage) ein

Kurgeistlicher

gesucht. Freie Station. Sich wenden an das römisch-kathol. Pfarramt Thun

F. Hamm



Glockengießerei
STAAD b. Rorschach

Kommunion Teller

Die vielen Bestellungen auf meinen in eigener Werkstätte erstellten Kommunionteller sind der beste Beweis seiner Vorzüglichkeit. — Verlangen Sie gefl. Auswahl-Sendung!

AD. BICK, WIL
Kirchengeräte

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch brieflichen

Fern-Unterricht

mit Aufgaben-Korrektur. Erfolg garantiert. 1000 Reiferenz. **Spezialschule für Englisch „Rapid“ in Luzern Nr. 133** Prospekte gegen Rückporto.

Kommunion in der Mitternachtsmesse von Weihnachten.

Nach einer Erklärung der Com. interpret. Pontificia C. J. C. ist zwar schon in Can. 867 die Erlaubnis zum Empfang der hl. Kommunion in der Mitternachtsmesse von Weihnachten gegeben, aber der Ordinarius ist pro casu doch anzugehen, damit er beurteilen kann, ob entsprochen werden könne.

HH. Pfarrer und Rektoren mögen also, sofern sie es für gut halten, um Mitternacht die hl. Kommunion auszuteilen, darum einkommen.

Solothurn, den 16. Dez. 1930.

Die bischöfliche Kanzlei.

Avis.

I. Résultat du Recensement.

MM. les révérends curés sont priés de nous communiquer aussitôt qu'il sera connu, le résultat du recensement du 1 décembre dernier, concernant le nombre des catholiques de leur paroisse, avec mention spéciale des catholiques des diverses filiales ou communes, qui la composent.

II. Status Cleri.

En 1931, il ne sera pas édité le Status Cleri du diocèse de Bâle, mais un Status de tous les diocèses de la Suisse, dans lequel sera contenu naturellement l'état du clergé diocésain de Bâle.

III. Fête de S. Etienne.

Il est accordé aux paroisses, qui célèbrent la S. Etienne solennellement comme fête patronale avec grand'messe, dispense de l'abstinence du vendredi pour tous ceux qui célèbrent cette fête.

IV. Communion à la messe de minuit.

D'après une déclaration de la Commission pontificale pour l'interprétation du Code de droit canon, la permission de communier à la messe de minuit est déjà donnée par le canon 867, mais l'Ordinaire diocésain doit être consulté pour chaque cas, afin qu'il puisse se rendre compte si la faculté doit être appliquée.

MM. les révérends curés et recteurs sont donc priés de s'adresser à l'Evêché, s'ils désirent user de la faculté de distribuer la sainte communion à la messe de minuit.

Soleure, la 16 décembre 1930.

La Chancellerie de l'Evêché.

Briefkasten.

Verschiedenes (Besprechung von Mütterverein, Pfarrkalender, Missionsschriften etc.) musste leider für nächste Nummer verschoben werden.
D. Red.

Kirchenfenster

Neuanfertigungen
Reparaturen

J. Suess-von Büren
Zürich 3

Schrenngasse 21
Tel. S. 23.16

Müller - Iten,

Leimenstr. 66
Basel
Paramenten u. Kirchliche
Metallwaren, Leinen,
Teppiche.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beide Messweinlieferanten



Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen in vorzüglicher Qualität

weiss und gelb garantiert rein 100% Bienenwachs
lith. 55% Wachs

Rohrkerzen für Immergrad, in jeder Grösse, Dicke u. Qualität
Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Ewiglichtöl beste Qualität

mit Docht Nr. 0 oder Nr. 1 tadellos brennend, **Ewiglicht-Dochte- und Gläser** in vorzüglicher Qualität und Farbe

Die konfessionellen Artikel und die Schulartikel

der

Schweizerischen Bundesverfassung

Von

Dr. Th. Hohenstein

Diese soeben erschienene interessante Studie über die konfessionellen Artikel und den Schulartikel der Bundesverfassung behandelt speziell die Entstehung und den Werdegang jener Verfassungsbestimmungen, sowie auch die sogenannten Ausnahmebestimmungen, die als Einschränkung der Religionsfreiheit in der Verfassung figurieren. Der Autor, Dr. Th. Hohenstein, längere Zeit Mitglied des Nationalrates, ist ein hervorragender Kenner auf diesem Spezialgebiet.

Für das Verständnis all jener Verfassungsartikel und für die Bewertung derselben ist die Kenntnis ihrer Entstehung und der geistigen und politischen Strömungen, die zur Aufnahme derselben in die Bundesverfassung geführt haben, von Wichtigkeit. Die erwähnte Studie vermittelt dies in einer klaren, interessanten Darstellung, die in dieser Vollständigkeit sowohl als in der Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes neu ist. Sie zeichnet zugleich auch den politischen Untergrund der bewegten Zeit der Bundesrevision, sowie die politischen, geistigen und konfessionellen Faktoren, die bei derselben speziell auch bezüglich der konfessionellen Artikel und der Ausdehnung der Bundeskompetenz auf die Volksschule, mitgewirkt haben; ebenso die Stellung der politischen Parteien zu all diesen Fragen, insbesondere auch die Stellungnahme der katholisch-konservativen Partei zu den Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und zur Bundesrevision. Kenner der politischen Verhältnisse und der bewegten Zeit der Verfassungsrevision bezeichnen die erwähnte Studie als eine treffliche Leistung, die jedem, der sich um unser öffentliches Leben, die konfessionellen und politischen Fragen interessiert, reichen Aufschluss und Belehrung bietet und daher in all diesen Kreisen Beachtung und Aufnahme verdient.

320 Seiten. Preis broschüriert Fr. 12.—, gebunden Fr. 13.50.

In allen Buchhandlungen oder vom

Verlag Otto Walter A.-G., Olten

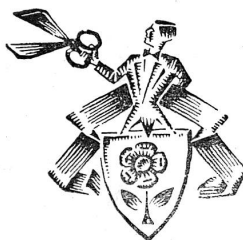


Krippenfiguren

Wer gut bedient sein möchte,
wartet nicht bis im letzten
Moment!

Die Preise sind zum
Teil niedriger als
letztes Jahr.

Räber & Cie., Luzern



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
und Stiftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens

Birete

von Fr. 4.— an

Cingula

in Wolle und Seide

Priesterkragen

Marke „Leo“ und „Ideal“

in Stoff und Kautschuk

Collarcravatten

Albengürtel

liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel & Devotionalien

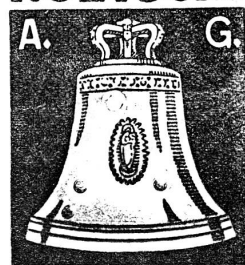
LUZERN, St. Leodegar

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-
Klosterleiten, Spezial sowie Riesling
weiss (Messweine) aus der Stifts-
kellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität
Gebr. Brun, Weindlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

RÜETSCHI



★AARAU★

Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem
XIV. Jahrhundert

Meßweine

sowie

**Tisch- und
Flaschenweine**

in- u. ausländischer Her-
kunft in prima preiswür-
diger Qualität. Spezialität:
Tirolerweine, empfehlen:

Gächter & Co.

(vormals P. u. J. Gächter)
Felsenburg / **Altstätten**
(Rheintal)

Beidete Messweinelieferanten.
Verlangen Sie Gratismuster!
(Telephon 62)

Turm-Uhren

J. Mäder
Andelfingen

(Zürich)



Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt,
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

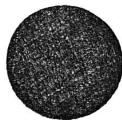
Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

F. Hauser-Vettiger

DIREKTER CAFÉ - IMPORT
CAFÉ - GROSSRÖSTEREI
Tel. 95 'LINTHOF' Tel. 63

NÄFELS

Café roh und gebrannt div. Provenenzen
SPEZIALITÄT: „FINITA“
Café-Ersatzmittel



Auf Weihnachten! Kräftigend! Gesund! Kloster Liqueur

Gubel I Kräuter-Magen-Liqueur 1/1 Liter Fr. 6.-
Gubel II Kirch-Tafel-Liqueur 1/1 Liter Fr. 8.-

Verband: Kloster-Gubel, Menzingen (Zug).

Kirchenbronzen

Leuchter, Altarnischen, Weihwasserständer-
und Behälter, Opferstöcke, Kommunion-
bänke und Brüstungsgeländer in Bronze
und Eisen. Zifferblätter, Zeiger etc. etc.

Projekte und Kostenvoranschläge unverbindlich.

B.A.G. Bronzwaren-FABRIK A. - G. TURGI

Auch Sie können mithelfen

bei der Förderung der Arbeitsgelegenheit für
die Gebirgsbevölkerung durch Kauf unserer

Soutanen - Soutanellen Gehröcke.

Geübte Fachschneider verarbeiten nur rein
wollene Tuche unserer Fabrik im eigenen
Spezial-Massatelier.

Verlangen Sie Vertreterbesuch oder bemusterte
Offerte von der



TUCHFABRIK TRUNS A-G
TRUNS (Graub.)

ORGELBAU

Neubauten, Umbauten,
Stimmungen, Reparaturen,
elektrische Gebläseanlagen.
Voranschläge gerne zu Diensten.

GEBR. SPÄTH

RAPPERSWIL

Jede Minute,

die Sie bei einem Brandausbruch untätig verstreichen lassen
müssen, bis die Feuerwehr eintrifft, kann unersetzlichen
Schaden zur Folge haben, wenn Sie nicht mit dem

in einer Sekunde,

betriebsbereiten Minimax-Handfeuerlöscher selbst eingreifen
und das Feuer in diesen kostbaren und entscheidenden
Augenblicken sofort ersticken oder doch auf seinen Herd
beschränken können.

Von über 90,000 Bränden, die so mit
Minimax-Apparaten gelöscht worden
sind, haben wir allein schriftliche Mel-
dung erhalten. 4 Millionen Minimax-
Apparate sind im Gebrauch.

Minimax A.-G. Zürich

Referenzen: Kloster Fahr, Unter-Engstringen (16 App.).
Stift Einsiedeln (17 App.). Stift Engelberg (19 App.). Frauen-
kloster Wonnenstein, Teufen (20 App.). Institut Bethlehem,
Immensee (26 App.). Kloster Ingenbohl (36 App.).



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903



Eine höfliche Bitte

Um ein Wort der Empfehlung unseres zum 10.
Male erscheinenden Schülerkalenders „Mein Freund“
richten wir an die hochwürdige Geistlichkeit. Heraus-
gegeben vom kathol. Lehrerverein der Schweiz, redi-
giert von ersten Erziehungsfachleuten und von nam-
haften Künstlern illustriert, stellt er ein wertvolles
Bildungsmittel dar. Der Kalender enthält viel Schönes
aus Religion, Kunst, Geschichte, Geographie, Handel,
Verkehr, Industrie, Gesundheitslehre, gibt mannig-
fache Anleitung zu hübschen, praktischen Freizeit-
beschäftigungen. Im „Schwyzerstübli“ sind viele
Geschichten ernsten und frohen Inhalts. Der Kalen-
der kostet einschliesslich einer Unfallversicherung
mit seiner Beilage „Schwyzerstübli“ nur Fr. 2.90.
In allen Buchhandlungen, Papeterien oder vom

Verlag Otto Walter A.G., Olten

Wachswaren - Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und
sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewig-
lichtgläser.

Weihrauch la. reinkörnig / Kerzen
für „Immergrad“ in jeder Grösse.

SIND ES BÜCHER, GEH ZU RÄBER